

DE

***Fall Nr. COMP/M.2741 -
VODAFONE / ARCOR***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 20/03/2002

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 302M2741*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20/03/2002

SG (2002) D/228989

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die Anmeldenden Parteien

Betr.: Sache Nr. COMP/M.2741 – Vodafone/Arcor
Anmeldung vom 20.02.2002 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 53, 28.02.2002, Seite 15

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 20.02.2002 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, durch das das Unternehmen Vodafone AG, das von Vodafone Group plc kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Unternehmen Arcor AG & Co. durch Beseitigung von Vetorechten eines anderen Gesellschafters der Arcor AG & Co erwirbt.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Vodafone Group plc/Vodafone AG: Betreiben von Mobilfunknetzen und Anbieten von Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 Buchstabe b der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Für die Kommission

Mario MONTI
Mitglied der Kommission

² ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.